



Niederschrift

über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 02. November 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 21:00 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Otto, Michael
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
14. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsin, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Kriegers, Frank
5. Gilleßen, Ursula
6. Janßen, Andre (bis TOP 3)
7. Baier, Britta
8. Irmen, Heinz
9. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung zu Tagesordnungspunkt 1:

Mitglieder des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Ausschussmitglied Coenen, Bernd
2. Ausschussmitglied Faßbender, Maik
3. Ausschussmitglied van de Weyer, Bernd
4. Ausschussmitglied Coenen, Marcus
5. Ausschussmitglied Reuter, Hans Jürgen
6. Ausschussmitglied Rzeznicki, Michael (vertritt Rölkes, Alexander)

Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz

1. Ausschussmitglied Zilz, Dirk
2. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
3. Ausschussmitglied Dahlke, Hans-Peter
4. Ausschussmitglied Hürckmanns, Johannes
5. Ausschussmitglied Krämer, Andreas

Mit Ausnahme der unten aufgeführten Zuhörer verlassen die Mitglieder des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten sowie die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz die Sitzung bis zum Ende des öffentlichen Teils.

Cüsters, Sebastian, Kreis Viersen (bis TOP 1)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Zilz, Dirk
2. Wallrafen, Paul Gerd
3. van de Weyer, Bernd

Es fehlt/Es fehlen:

./.

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Breitbandausbau "Graue Flecken" sowie Long Range Wide Area Network (LoRaWAN) | 279-2020/2025 |
| 2) Planung der Bäderlandschaft | 274-2020/2025 |
| 3) Sanierung des Freibads Niederkrüchten | 277-2020/2025 |
| 4) Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten | 271-2020/2025 |
| 5) Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten | 275-2020/2025 |
| 6) Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit | 276-2020/2025 |
| 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße | 269-2020/2025 |
| 8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße | 268-2020/2025 |
| 9) Sitzungskalender 2022 | 278-2020/2025 |
| 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 19. Oktober 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Bürgermeister Wassong empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, den zu Tagesordnungspunkt 1 eingeladenen Mitgliedern des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz ein Rederecht zu diesem Tagesordnungspunkt einzuräumen und lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

Den Mitgliedern der Ausschüsse für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten sowie Bauen, Klima- und Umweltschutz wird zu Tagesordnungspunkt 1 „Breitbandausbau „Graue Flecken“ sowie Long Range Wide Area Network (LoRaWAN)“ ein Rederecht eingeräumt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Ausschussmitglied Degenhardt beantragt, den Tagesordnungspunkt 3 „Sanierung des Freibads Niederkrüchten“ abzusetzen.

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 3 „Sanierung des Freibads Niederkrüchten“ wird abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Öffentlicher Teil

- 1) Breitbandausbau "Graue Flecken" sowie Long Range Wide Area Network (LoRaWAN) 279-2020/2025

Sachverhalt:

Im November 2020 hat die EU-Kommission die deutsche Beihilferegelung zum Ausbau von sehr schnellen Breitbandnetzen mit Gigabit-Übertragungsgeschwindigkeit (sogenannte „Graue-Flecken-Förderung“) offiziell genehmigt. Die zugehörige Förderrichtlinie wurde am 26. April 2021 vom Bund verabschiedet. Die Aufgreifschwelle für „grauen Flecken“ des Breitbandausbaus wird dann nicht mehr bei kleiner 30 Mbit/s, sondern bei kleiner 100 Mbit/s und ab dem 01. Januar 2023 bei kleiner 1 Gigabit/s liegen.

Mit der Umsetzung des Glasfaserprojekts erfolgt der Ausbau einer digitalen Infrastruktur, die den Austausch hoher Datenmengen in kurzer Übertragungszeit ermöglicht. Ergänzend hierzu beabsichtigt der Kreis Viersen die Schaffung einer digitalen Infrastruktur, die auch außerhalb von Wohn- und Geschäftsstandorten eine Übertragung von Daten ermöglicht. Das Internet der Dinge nimmt im Rahmen der Digitalisierung eine zentrale Rolle ein und endet nicht an der Haustür. Die Vernetzung von Daten und Prozessen („Internet der Dinge“) gewinnt sowohl für die Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Hand als auch für private Bürger an elementarer Bedeutung und sollte nicht standortbegrenzt sein. Um im Außenbereich Daten übertragen zu können, wird ein Funkwellen-Trägernetz benötigt, welches größere Entfernungen überwindet. Dies bietet das sogenannte LoRaWAN-Netz. LoRa steht für Long-Range, weil das Netz auf einer sehr niedrigen Frequenz die Daten durch die Luft über eine große Distanz übertragen kann. Der entscheidende Vorteil ist, dass hierbei nicht jeder Sendepunkt unmittelbar ans Breitbandnetz angebunden sein muss. Die Daten verschiedenster Sensoren können über das LoRaWAN des Kreises übertragen und vom Empfänger zentral ausgewertet werden.

Zum Thema LoRaWAN liegen die der Vorlage beigefügten Anträge der FDP-Fraktion vor, welche in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 26. Mai 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten sowie an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen wurden.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Sebastian Cüsters, Breitbandkoordinator des Kreises Viersen, und bittet ihn um seinen Vortrag.

Herr Cüsters stellt sich vor und berichtet über den aktuellen Stand des Breitbandausbaus, die derzeitigen Überlegungen des Kreises Viersen bezüglich eines möglichen weiteren Breitbandausbaus im Rahmen der neuen Förderrichtlinien sowie über das Projekt LoRaWAN.

Ausschussmitglied Faßbender weist auf die Problematik hin, dass die Gewerbetreibenden im Gewerbegebiet Dam derzeit ausschließlich sehr kostenintensive Small Business Tarife buchen könnten; die Kosten würden ca. 800,00 EUR monatlich betragen.

Herr Cüsters teilt daraufhin mit, dass für Areale wie diese, die seinerzeit in der nicht förderfähigen Business Sparte ausgebaut wurden, das „Graue Flecken“ Programm greifen könne, was in der Folge zu förderfähigen Bereichen und günstigeren Tarife führen würde.

Ausschussmitglied Gumbel empfiehlt mögliche Anwendungsfälle für LoRaWAN in den Fachausschüssen zu thematisieren, sobald der LoRaWAN-Ausbau flächendeckend erfolgt ist.

2) Planung der Bäderlandschaft

274-2020/2025

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückziehe,

wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat daraufhin in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brügggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem sollte das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden.

Mit Schreiben vom 31. August 2021 teilt der Eigentümer des „Brimges-Geländes“ der Verwaltung mit, dass er sein Angebot, eine ausreichend große Entwicklungsfläche für ein interkommunales Hallenbad zur Verfügung zu stellen, erneuere. Die Überlassung des Grundstücks soll nun im Rahmen eines Erbpachtvertrags erfolgen. Das Schreiben des Eigentümers ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung ebenfalls die Aktualisierung und Konkretisierung der Planung eines interkommunalen Hallenbads mit einem Außenschwimmbecken vor. Die Planungen des Architekturbüros Neugebauer wurden der interkommunalen Bäderkommission in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2021 vorab vorgestellt. Die bisherige Planung wurde um die Option eines 25 m langen Außenschwimmbekens mit 4 Bahnen ergänzt. Die Gesamtinvestitionskosten für ein interkommunales Hallenbad mit Außenschwimmbecken werden vom Architekturbüro Neugebauer unter Berücksichtigung der Ausstattung des Bads mit Sprunganlage und Rutsche mit 14,6 Mio EUR (brutto) kalkuliert. Die Präsentation der Planungen des Architekturbüros Neugebauer ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

In den Planungen des Architekturbüros Neugebauer sind in der Kostengruppe 200 (Erschließung, Herrichtung) sowie in der Kostengruppe 500 (Außenanlagen) insgesamt rd. 870.000,00 EUR berücksichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Gesamterschließung des Grundstücks sowie zum Anschluss an den ÖPNV weitere anteilige Kosten entstehen.

Aufgrund einer orientierenden Altlastenuntersuchung geht die Verwaltung zunächst nicht von zusätzlichen Kosten für die Beseitigung möglicher Altlasten aus. Definitive Aussagen zu evtl. Kosten für eine mögliche Altlastenbeseitigung können erst nach

Festlegung des genauen Standortes für den Baukörper auf dem Gelände durch eine konkretisierende Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.

Das jährliche Defizit für den Betrieb eines interkommunalen Hallenbades am Standort „Brimges-Gelände“ wird in der aktualisierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit rd. 1,1 Mio. EUR beziffert, so dass sich der hälftige Anteil für die Gemeinde Niederkrüchten auf rd. 550.000,00 EUR belaufen würde. Für eine Entwicklung auf der Fläche einer Industriebrache hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Fördermittel in Höhe von mindestens 1,5 Mio EUR in Aussicht gestellt. Diese würden das jährliche Defizit für die Gemeinde Niederkrüchten um rd. 30.000,00 EUR verringern.

Die Beratung über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021, auf die Sanierung des Freibades am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten, erfolgt unter Tagesordnungspunkt 3 „Sanierung des Freibads Niederkrüchten“.

Beratungsverlauf:

Frau Schrievers erläutert die der Vorlage als Anlage beigefügte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und weist unter anderem darauf hin, dass die Abschreibungsbeträge von Netto-Beträgen zu ermitteln seien, da das Finanzamt – unabhängig von der gewählten Betriebsform – der Gemeinde Niederkrüchten die Umsatzsteuer erstatten werde.

Ausschussmitglied Degenhardt teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion aufgrund der nicht ausreichend geklärten Gesamtsituation dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Soweit möglich, erbittet sie eine Mitteilung zu den Erbpachtkosten für das „Brimges“-Gelände.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Szallies erläutern Bürgermeister Wassong und Frau Schrievers die Baukostensituation. Aufgrund einer Optimierung des Gebäudekomplexes, einer Verlagerung der technischen Anlagen in das Obergeschoss und einer hierdurch resultierenden Baukörperverkleinerung konnten trotz eingeplanter Baukostensteigerungen und des neu eingeplanten Außenbeckens die Investitionskosten nahezu konstant gehalten werden. Zum Stand September 2020 seien die Investitionskosten mit rd. 12,2 Mio EUR beziffert worden; aktuell betrage die vergleichbare Summe 12,3 Mio EUR. Der Erbpachtzins solle symbolischer Art sein.

Ausschussmitglied Mankau begrüßt seitens der SPD-Fraktion den zukunftsweisenden Beschlussvorschlag; die Fraktion werde zustimmen.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde und weist auf die hierdurch geschaffene Grundlage der Sicherstellung des Schulschwimmens und eines ganzjährigen, attraktiven Schwimmangebots hin.

Ausschussmitglied Gumbel teilt für die FDP-Fraktion mit, dass sie ebenfalls zustimmen werde; die Konzipierung eines interkommunalen Bades eröffne eine Möglichkeit, die von der Gemeinde Niederkrüchten allein finanziell nicht tragbar sei.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Szallies teilt Frau Schrievers mit, dass das Planungsbüro Neugebauer in der Vergangenheit mehrfach bewiesen habe, dass die Plankosten nahezu identisch mit den späteren Ausführungskosten gewesen seien.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Coenen teilt Bürgermeister Wassong mit, dass für das interkommunale Bad am vorgesehenen Standort eine Förderung in Aussicht stünde, da mit einem solchen Bau eine Brachflächenrevitalisierung erfolgen würde.

Beschlussvorschlag:

Am Standort „Brimges-Gelände“ in Niederkrüchten soll mit der Gemeinde Brüggen ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Architekturbüro Neugebauer konkretisierten Planung errichtet werden. Entsprechende vertragliche Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb sind mit der Gemeinde Brüggen zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3) Sanierung des Freibads Niederkrüchten

277-2020/2025

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. März 2021 dem Rat unter Tagesordnungspunkt 1 „Planung der Bäderlandschaft“ mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am

Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brügglen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges-Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückzuziehen, wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten, bedarf es daher einer erneuten Beratung.

Die Beratung über die Errichtung eines interkommunalen Hallenbads mit der Gemeinde Brügglen erfolgte unter Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass er sich aus Neutralitätsgründen enthalten werde.

Ausschussmitglied Degenhardt teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde, da ein solcher Beschluss derzeit für nicht nötig erachtet werde.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion eine Freibadsanierung am Standort „Am Kamp“ neben einem interkommunalen Bad mit angegliedertem Freibad für finanziell nicht realisierbar halte.

Ausschussmitglied Gumbel teilt mit, dass die FDP-Fraktion die Nichtsanierung des Freibads als logische Konsequenz aus dem vorangegangenen Beschlussvorschlag zugunsten eines interkommunalen Bades halte. Er beantragt zu beschließen, dass die Verwaltung beauftragt werde, ein Folgenutzungskonzept für die Immobilie „Am Kamp“ ohne Bäderbetrieb vorzulegen.

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag der FDP-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Folgenutzungskonzept für die Immobilie „Am Kamp“ ohne Bäderbetrieb vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt. Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

4) Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten 271-2020/2025

Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf der Neufassung der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ wurde in einem Arbeitskreis erörtert. Der der Sitzungsvorlage beigelegte Entwurf der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ entspricht der im Arbeitskreis inhaltlich abgestimmten Fassung.

Die Neufassung der Hauptsatzung beinhaltet folgende inhaltliche Änderungen:

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 in § 10 besteht eine Legitimation für die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden.

Der Regelstundensatz in § 10 Absatz 4 Buchstabe a wird auf die Höhe des Mindestlohnstundensatzes festgesetzt; eine Änderung der Hauptsatzung bei steigenden Mindestlohnstundensätzen wird dadurch entbehrlich.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe d wird entsprechend der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe f kann entfallen, da der Höchstbetrag in § 3a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse mit derzeit 84,00 EUR/Stunde landesweit abschließend geregelt ist.

In § 10 Absatz 6 werden die Beträge, die die Fraktionen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten, hinsichtlich des monatlichen Sockelbetrag von 80,00 EUR auf 200,00 EUR sowie hinsichtlich des monatlichen Pauschalbetrag je Ratsmitglied von 6,00 EUR auf 12,00 EUR angehoben; die Anhebungen wirken sich auch auf die Zahlungen an fraktionslose Ratsmitglieder aus, die der Rat in seiner Sitzung am 3. November 2021 für die Wahlperiode 2020/2025 beschlossen hat. Die Mehraufwendungen betragen jährlich 10.051,20 EUR.

Gemäß § 7 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat die Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates beträgt 34 Mitglieder; diese Zahl ist um den Bürgermeister zu erhöhen, so dass sich als Berechnungsgrundlage die Zahl 35 ergibt. Die erforderliche Mehrheit für eine Hauptsatzungsänderung beträgt somit 18 Ja-Stimmen.

Gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW sind Satzungen öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt dafür bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten; die Neufassung wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2022 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend des der Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten 275-2020/2025

Sachverhalt:

Seit der Beschlussfassung über die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2005 erfolgten unter anderem Änderungen und Neuerungen hinsichtlich der Regelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO), im Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) sowie in der Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die seinerzeit in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen beschlossene Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten bedarf daher einer Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorlage sind ein Entwurf einer Neufassung der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten“ sowie eine Synopse, in der die Änderungen farbig markiert sind, beigefügt. Die Neufassung der Satzung orientiert sich an der auch seitens des Städte- und Gemeindebundes überarbeiteten Mustersatzung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung inhaltlich dahingehend zu ändern, dass die Durchführung von Bürgerentscheiden künftig ausschließlich per Briefabstimmung erfolgt (s. §§ 1 und 11), da sich die Briefwahl steigender Beliebtheit erfreut. Betrug die Briefwahlquote bei der Kommunalwahl 2005, der Bundestagswahl 2017, der Landtagswahl 2017 und der Europawahl 2019 zwischen 19 v. H. und 25 v. H., stieg sei bei der Kommunalwahl 2020 auf 42 v. H. und bei der Bundestagswahl 2021 auf 46 v. H. Die Durchführung eines Bürgerentscheides per Briefabstimmung würde die zunehmend schwieriger werdende Gewinnung einer auskömmlichen Zahl von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für die Besetzung der Wahlvorstände in den Wahllokalen entbehrlich machen; lediglich die Abstimmungsvorstände für die Auszählung der Stimmbriefe müssten besetzt werden. Wenngleich es nicht ausschlaggebend sein sollte, so dürfte eine reine Briefabstimmung im Vergleich zu einer Stimmabgabe an der Abstimmungsurne oder per Brief aller Voraussicht nach kostengünstiger sein.

Im Kreis Viersen haben sich die Räte der Städte Willich, Nettetal und Viersen sowie der Gemeinde Schwalmtal dahingehend entschieden, dass die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung erfolgt. In der Stadt Bad Münstereifel, in der am 30. Mai 2021 zu der Fragestellung der Zurverfügungstellung von städtischen Flächen für Windkraftanlagen ein Bürgerentscheid mit einer Wahlbeteiligung von 45 v. H. erfolgte, wurde satzungsgemäß ebenfalls ausschließlich per Brief abgestimmt.

Der Entwurf der neugefassten Satzung enthält insbesondere Änderungen zum Eintrag in das Abstimmungsverzeichnis (s. § 6), zu Regelungen zu möglichen Stichentscheiden (s. §§ 7 bis 9 und 15) sowie zur in das Abstimmungsheft/Informationsblatt aufzunehmenden Kostenschätzung (s. § 8).

Beratungsverlauf:

Die Ausschussmitglieder Degenhardt, Mankau und Gumbel sprechen sich für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, die SPD-Fraktion sowie die FDP-Fraktion für eine Beibehaltung der Möglichkeit zur Stimmabgabe in Wahllokalen oder per Briefwahl aus.

Ausschussmitglied Degenhardt beantragt, den Satzungsentwurf dahingehend zu fassen, dass die gesetzlichen Änderungen eingearbeitet werden, den Abstimmungsberechtigten jedoch wie bisher die Stimmabgabe in Wahllokalen oder per Briefwahl ermöglicht werde.

Bürgermeister Wassong lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf ist dahingehend zu fassen, dass die gesetzlichen Änderungen eingearbeitet werden, den Abstimmungsberechtigten jedoch wie bisher die Stimmabgabe in Wahllokalen oder per Briefwahl ermöglicht wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Die Herausforderungen der Digitalisierung werden nicht nur durch die Technik beeinflusst, sondern auch durch die Gesetzgebung. Die Digitalisierung der Kommunen hat diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben zu folgen. Sowohl der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen als auch die Europäische Union haben Vorgaben für den Veränderungsprozess des digitalen Wandels festgelegt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Onlinezugangsgesetz (OZG) sowie das E-Government-Gesetz (eGovG NRW) zu erwähnen.

Nach dem OZG sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese miteinander zu verknüpfen. Verwaltungsleistungen werden durch das OZG dabei definiert als die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information der Nutzenden und Kommunikation mit den Nutzenden über allgemein zugängliche Netze. Die OZG-Informationenplattform enthält die jeweils aktuelle Version des OZG-Katalogs. Derzeit beinhaltet dieser mehr als 575 OZG-Leistungen, die mehr als 5560 Leistungen nach dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa-Leistungen) bündeln.

Zur Umsetzung der beschriebenen Anforderungen empfiehlt sich eine strukturierte Vorgehensweise. Dabei sollte – sofern vorhanden – auf einer Prozessdatenbank oder einer Übersicht der in der Kommune bestehenden Prozesse aufgebaut werden. In den verschiedenen Organisationseinheiten der Verwaltung sind bereits kleinere und größere Prozesse digitalisiert worden (Digitalisierung der Ratsarbeit, Bereitstellen von downloadbaren Formularen über die Website, Bestellen von Personenstandsurkunden, Briefwahlbeantragung online inkl. QR-Code, digitaler Rechnungseingang sowie dessen interne Verarbeitung u. v. m.). Zunächst gilt es, ein eigenes, auf die Gemeinde Niederkrüchten zugeschnittenes Digitalisierungskonzept mit allen kurz- und langfristig umzusetzenden Prozessen zu erstellen.

Die kurzfristige Umsetzung der Erfordernisse im Rahmen des OZG wird zunächst über ein Service Portal auf der Website der Gemeinde Niederkrüchten in Verbindung mit der zur Verfügung Stellung von digitalen Formularen abgebildet werden. Die Einführung eines Dokumentenmanagement Systems (DMS) als auch die tiefere Digitalisie-

zung der Verwaltungsabläufe wie z. B. die Einführung und Umsetzung eines notwendigen internen Kontrollsystems (IKS) bedarf eines intensiven organisatorischen, über Jahre hinaus ausgelegten Prozesses.

Zu unterscheiden sind zwischen zunächst nach dem OZG zwingend notwendigen Maßnahmen sowie die im Rahmen einer weiteren Digitalisierung anzustrebenden Prozesse in einer Gesamtverwaltung. Generell sind alle Aufgaben sowohl über eine interne als auch über eine externe Vergabe lösbar. Jedoch sind aufgrund der bestehenden Mitgliedschaft im Zweckverband KRZN grundsätzliche Dinge und Abläufe zu beachten, sodass ein Hinzuziehen von externen Prozessbeteiligten (z. B. Firmen) eine Erhöhung des Arbeitsaufwands zur Folge haben könnte.

Bei der angestrebten Digitalisierung handelt es sich um eine langfristige Angelegenheit, welche tief in die Abläufe einer Verwaltung eingreift. Das Ziel der Digitalisierung im Sinne des OZG ist u. a. die Ausrichtung der Aufgabenerfüllung aus Sicht des Bürgers.

Die/Der Digitalmanager(in) soll vornehmlich eine entsprechende Konzeption zur Vorgehensweise entwickeln, die Analyse der Geschäftsprozesse im Hause anstoßen und begleiten, als Kontaktperson zu externen Dienstleistern und Behörden fungieren und die Etablierung entsprechender technischer Systeme in Verbindung mit der IT umsetzen.

Da die Aufgabe der Digitalisierung allen Kommunen obliegt, erscheint eine interkommunale Lösung als sinnvoll und zielführend. Daher haben die Bürgermeister der Gemeinden Brüggen, Schwalmtal und Niederkrüchten in dieser Angelegenheit ein gemeinsames Vorgehen vereinbart und halten die Einstellung eines Digitalmanagers für erforderlich.

Möglicherweise können über Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen Mittel zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und somit zur teilweisen Finanzierung der Stelle des Digitalmanagers beantragt werden. Einzelheiten hierzu befinden sich derzeit noch in der Prüfung.

Beratungsverlauf:

Nach der Einführung durch Bürgermeister Wassong und der Begründung für ein interkommunales Vorgehen in der Angelegenheit ergibt sich eine intensive Beratung, an der sich die Ausschussmitglieder Wahlenberg, Degenhardt, Gumbel, Mankau, Szallies, van de Weyer und Coenen beteiligen. Es werden insbesondere die Themen des Erforder-

nisses der weiteren Digitalisierung, der Einführung der elektronischen Akte, des benötigten Aufgaben- und Stellenumfangs, der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, einer internen Stellenausschreibung bei den beteiligten Kommunen, einer Beauftragung eines externen Unternehmens sowie das weitere Vorgehen diskutiert, falls die Gemeinden Brüggen und Schwalmtal nicht gleichlautende Beschlüsse fassen sollten.

Bürgermeister Wassong unterbricht die Sitzung für zehn Minuten.

Aufgrund der Komplexität der aufgeworfenen Fragen empfiehlt Bürgermeister Wassong, die weitere Beratung sowie die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

Die weitere Beratung sowie die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

- 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße 269-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße erteilt. Mit dem Ausbau soll noch in 2021 begonnen werden, die Fertigstellung soll im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen niveaugleichen verkehrsberuhigten Ausbau als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise mit Straßenbegleitgrün und Parkflächen, Straßenentwässerung durch eine Mittelrinne aus Natursteinpflaster sowie Straßenbeleuchtung.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02.

Juni 2017.

In der Straßenausbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für verkehrsberuhigte Bereiche jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.

Die Rechtsprechung lässt grundsätzlich für verkehrsberuhigte Bereiche Anliegeranteile bis 80 v. H. zu. Der festzulegende Anteil für eine Mischverkehrsfläche soll sich jedoch an den Anliegeranteilen der jeweiligen Ortssatzung für eine Anliegerstraße orientieren. Bei einer Straße, die verkehrsberuhigt ausgebaut wird, haben die Fußgänger einen höheren Vorteil, da sie sich auf der ganzen Fahrbahn bewegen können und der Fahrzeugverkehr verdrängt wird. Diesem Vorteil entsprechend wurde im Satzungsentwurf ein Anteil von 75 v. H. festgelegt. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Beitragspflichtigen für Gehwege und Parkflächen an Anliegerstraßen gemäß § 3 Absatz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Anliegeranteile für die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung wurden entsprechend der Satzungsregelung für Anliegerstraßen auf 70 v. H. festgelegt.

Als anrechenbare Breite für die Mischverkehrsfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn, beiderseitigen Gehwegen und Parkflächen für eine Anliegerstraße aus der Straßenausbaubeitragssatzung ergibt. Dies entspricht einer Breite von 12,50 m. Diese Breite stellt eine Durchschnittsbreite dar und umfasst die Breite für die Längsparkflächen. Für den Bereich der Verkehrsanlage, in dem die Parkflächen als Querparkplätze angelegt werden, wird die hierfür erforderliche Straßenbreite von 14 m festgesetzt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße 268-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße erteilt. Der Ausbau wird im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen Ausbau in Pflasterbauweise mit Separation zwischen Fahrbahn und Gehweg einschließlich Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung sowie Parkflächen.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teileinrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbaubeitragssatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Gartenstraße als HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE einzustufen. Die Gartenstraße dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie aufgrund der abzweigenden Straßen dem Verkehr innerhalb des Baugebietes. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten entsprechenden Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der

Breite und ihres Ausbaus ist die Gartenstraße als eine Haupterschließungsstraße anzusehen.

Die Anliegeranteile betragen entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Haupterschließungsstraßen für die Fahrbahn 50 v. H., für Gehwege und Parkflächen 70 v. H. und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v. H.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Entwurf

9) Sitzungskalender 2022

278-2020/2025

Sachverhalt:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die detaillierten Sitzungstermine der Fraktionen für das Jahr 2022 werden nach der Kenntnisnahme durch den Rat bei den Fraktionsvorsitzenden erfragt und im Sitzungskalender 2022 ergänzt; anschließend wird der Sitzungskalender 2022 u. a. allen Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und Mitgliedern mit beratender Stimme digital übersandt sowie im Ratsinformationssystem und im Downloadbereich der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten eingestellt.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 wird zur Kenntnis genommen.

- 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE)

./.

- 11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

./.

- 12) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragsatzung).

Der räumliche Bereich der Verkehrsanlage Rathausstraße ist in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

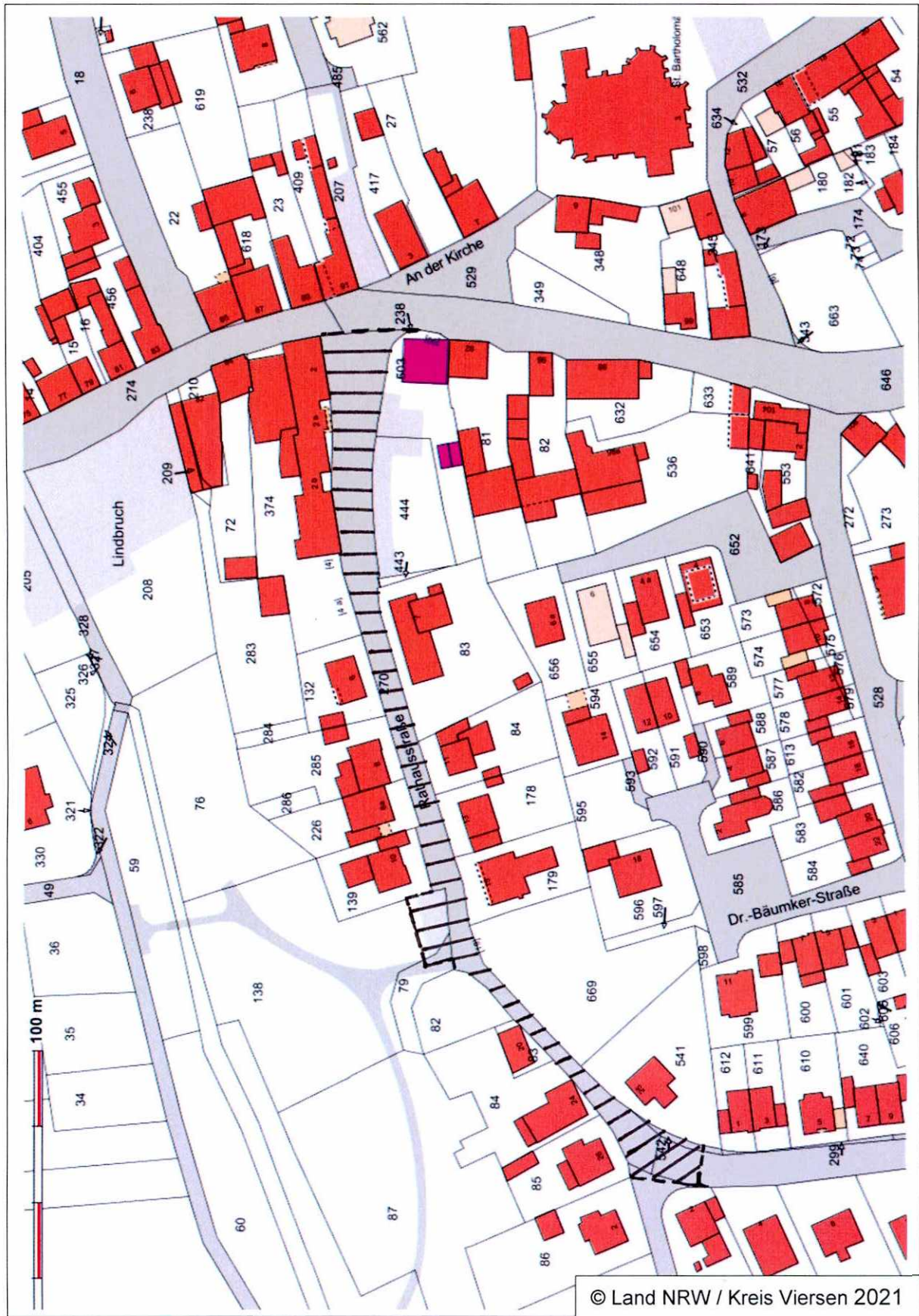
§ 2

- 1) Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Mischverkehrsfläche beträgt 12,50 m; im Bereich der Querparkflächen beträgt die Breite 14 m.
- 2) Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden für die Mischverkehrsfläche auf 75 % und für die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung auf 70 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße Anlage 1



Entwurf

Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragsatzung).

Der räumliche Bereich der Verkehrsanlage Gartenstraße ist in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Verkehrsanlage Gartenstraße wird entsprechend § 3 Absatz 5 b) der Straßenausbaubeitragsatzung vom 02. Juni 2017 als Haupterschließungsstraße eingestuft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße
Anlage 1**

